

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 - Wasserrecht, Tiroler
Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Gemeinde Krems in Kärnten	
Eingel.:	
Beil.:	15. Jan. 2025
Erledigt:
Zahl:

Datum	14.01.2025
Zahl	SP5-AVA-3318/2022 (040/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536 62203
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Südhaus Realitäten D. GmbH, Mautweg 51, 9710 Feistritz/Drau.
Errichtung einer vollbiologischen Abwasserreinigungsanlage auf den
Grundstücken Nr. 69, 350/1, 356/1, 360/2, 683/1, 683/9, 687/1, KG 73010 Nöring.

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Antrag vom 17.04.2022, ha. eingelangt am 22.05.2022, hat die Südhaus Realitäten D. GmbH, Mautweg 51, 9710 Feistritz/Drau, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer vollbiologischen Abwasserreinigungsanlage auf den Grundstücken Nr. 69, 350/1, 356/1, 360/2, 683/1, 683/9, 687/1, KG 73010 Nöring, angesucht.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasserrechtsbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 29.01.2025

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:00 Uhr** im **Gemeindeamt Krems in Kärnten**, 9861 Eisentratten Nr. 35 an.

Verhandlungsleiter: Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 28.01.2025 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 602, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98, 105, 107, 117 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:

Gemeinde Krams in Kärnten, 9861 Eisentratten Nr. 35 - mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde und an einem anderen allgemein zugänglichen Ort im Nahbereich des Vorhabens anzuschlagen, die Projektunterlagen während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.